

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A 02
Herrn Harald Holler / Frau Giraldo
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/816**

A02, A12

Brühl, den 30.05.2013

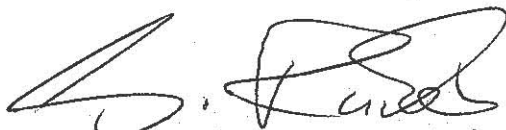
Schriftliche Stellungnahme zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW für die öffentliche Anhörung am 06.06.2013 (Gesetzentwurf 16/2279)

Sehr geehrte Frau Giraldo, sehr geehrter Herr Holler,

anbei senden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, die wir anhand Ihres Fragenkataloges im Vorfeld der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landtags NRW am 06.06.2013 erstellt haben.

Wir haben bereits am 21.05.2013 per Fax unsere Teilnahmeerklärung zur öffentlichen Anhörung abgegeben und dabei darauf verwiesen, dass wir nicht selbst als wortführender Vertreter auftreten werden, sondern wortführend durch den „Verband Archäologischer Fachfirmen NRW e.V.“ (ehemals „Interessengemeinschaft Archäologie“) vertreten sind, der ebenfalls zur Anhörung geladen ist und der unsere Interessen vertritt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Julia Rücker

Stellungnahme zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 06.06.2013 (Gesetzentwurf 16/2279)

Fragenkatalog

Zu 1: Wir begrüßen eine Änderung des o.g. Gesetzes, die wir insbesondere bezüglich der Verankerung des Veranlasserprinzips für dringend geboten halten. Durch die OVG-Urteile Ende 2011 sind die Unzulänglichkeiten des bestehenden Gesetzes deutlich geworden. Daher halten wir auch die eingebrachte Novellierung von SPD und GRÜNEN für sinnvoll, haben jedoch zu einzelnen Punkten wichtige Verbesserungsvorschläge.

Zu 2: Da ohne Verankerung eines Veranlasserprinzips die Kommunen für den Schutz des kulturellen Erbes aufkommen, d.h. die notwendigen archäologischen Ausgrabungen im Vorfeld privater Bau- und Planvorhaben zahlen müssten, handelt es sich um eine kommunalfreundliche Regelung.

Zu 3: Folgende Rechtslücken werden geschlossen:

- Kostenübernahme des Investors durch gesetzliche Verankerung des Veranlasserprinzips in § 29 (Entlastung der öffentlichen Hand)
- Geltung des Denkmalschutzgesetzes auch für nicht eingetragene Bodendenkmäler und ein daraus resultierender verbesserter Schutz des kulturellen Erbes
- Einführung eines Schatzregals und somit Aufhebung der Sonderstellung NRWs in Bezug auf die anderen Bundesländer (bis auf Bayern) sowie Eindämmung des daraus resultierenden Missbrauchs (bei vielen archäologischen Funden, die zum Kauf angeboten werden, wird oftmals die wahre Herkunft verschleiert und als Fundort NRW angegeben, um sie einfacher verkaufen zu können). Mit der Einführung eines Schatzregals kommt man insgesamt der Umsetzung der Konvention von Malta näher.

Zu 4: s. 3

Zu 5: Dass das Verursacherprinzip wieder in Geltung gesetzt wird, ist richtig. Die Veränderung/Vernichtung von Denkmälern kann nur zugelassen werden, wenn übergeordnete Erwägungen dies rechtfertigen. Vor der völligen oder teilweisen Zerstörung müssen diese Denkmäler jedoch fachgerecht untersucht und dokumentiert werden. Dass die Kosten für diese Maßnahmen nicht von der öffentlichen Hand getragen werden können (außer, wenn diese selbst Verursacher ist) steht außer Frage: der Bauherr /Investor /Planungsträger profitiert ja von der „Wegräumung“ der Denkmäler, die seinem Vorhaben im Wege sind.

In §29 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist formuliert: „Wer ein Denkmal verändert oder beseitigt, hat ... die vorherige wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen und die dafür anfallenden Kosten zu erstatten.“

Diese Formulierung impliziert, dass die wissenschaftliche Untersuchung (Ausgrabung) von den Denkmalbehörden durchgeführt werden, die sich anschließend die Kosten vom Verursacher erstatten lassen.

Wir würden eine Formulierung bevorzugen, die es dem Verursacher freistellt, die Untersuchungen, die gemäß der behördlichen Auflagen vorgenommen werden müssen, selbst durchführen zu lassen.

Dadurch ergeben sich Vorteile für die Verursacher, die Grabungsfirmen, aber auch für die Kommunen (Untere Denkmalbehörden):

- die Verursacher bestimmen selbst, wer bei ihrem Projekt und auf ihre Kosten Leistungen erbringt: sie können das beste Angebot auf einem freien Markt wählen.
- die Grabungsfirmen profitieren ebenfalls von einem freien Markt
- die Kommunen sparen den Verwaltungsaufwand, der bei Grabungen in Eigenregie entsteht (z.B. Personal einstellen und verwalten, Werkverträge abschließen, Material und Gerät einkaufen und vorhalten); sie sparen den Aufwand für Ausschreibungen bei Grabungen, die sie nicht in Eigenregie ausführen können oder wollen.

Zu 6: S. 3 (Die Sicherstellung, dass das DSchG auch für Bodendenkmäler gilt, die nicht in die Denkmalliste eingetragen sind, wird von uns befürwortet).

Zu 7: Die Einführung eines Schatzregals ist zu begrüßen. S. auch 3.

Zu 8: Die Regelungen sollten konform mit dem Grundgesetz (hier insbesondere Artikel 13) sein.

Zu 9: s. 8

Zu 10: s. 8

Zu 11: s. 5

Zu 12: Wenn die Behörde, die die Auflagen formuliert, auch festlegt, was die Umsetzung der Auflagen kostet und diese selbst festgelegten Kosten dann erstattet bekommt, kann beim Verursacher der Eindruck entstehen, dieser Behörde ausgeliefert zu sein. Da die meisten Bauherren kein Fachwissen in Sachen Denkmalschutz / Archäologie haben, sind für sie die Entscheidungen und Auflagen der Denkmalbehörden nicht ohne weiteres verständlich. Dem Verursacher selbst die Möglichkeit zu geben, Fachleute zu engagieren um die behördlichen Auflagen umzusetzen, kann die Akzeptanz des Gesetzes und des Bodendenkmalschutzes insgesamt nur verbessern. Im Rheinland existiert diese Möglichkeit seit ca. 20 Jahren – es wäre den hiesigen Verursachern nur schwer zu vermitteln, dass sie Grabungen nicht mehr durch selbst beauftragte Fachfirmen ausführen lassen können.

Zu 13: Bislang lag im Rheinland die Zumutbarkeit zwischen 3 – 7% der Baukosten, was gerechtfertigt erscheint. In anderen Bundesländern ist die Höhe der Zumutbarkeit im Gesetz festgeschrieben. Dies ist nicht unbedingt sinnvoll, da es auf lange Sicht zu unflexibel ist.

Zu 14: Wir schätzen die Formulierungen in Bezug auf die Kostentragung s. 5 wesentlich problematischer ein als eine nicht klar definierte Zumutbarkeitsklausel (s. 13), die durch eine Verordnung erfolgen kann.

Zu 15: Nein. Da es sich bei der Archäologie und ihren Prospektionsmethoden um eine Wissenschaft handelt, deren Methoden durch neue technische Möglichkeiten im Laufe der Zeit verfeinert und erweitert werden. Konkrete Anhaltspunkte lassen sich fachlich begründen.

Zu 16 - 20: Wir sehen keine Vorteile der bislang praktizierten „hadrianschen Teilung“ zwischen Finder und Grundstückseigentümer, da das kulturelle Erbe als Allgemeingut gelten und nicht zur persönlichen Bereicherung einzelner dienen sollte. Wichtiger als der monetäre Wert der Fundstücke, der ohnehin schwer zu bemessen ist, ist die Rekonstruktion von Kulturgeschichte, die allein durch eine wissenschaftliche Auswertung in Zusammenhang mit dem Fundort möglich ist.

Unterschlagungen hat und wird es immer geben. Sicherlich werden einige Sondengänger, die unter der Prämisse, dass sie die Funde behalten durften, bislang mit den Denkmalbehörden zusammengearbeitet haben, wieder in die Illegalität abgleiten. Andererseits werden nicht weiterhin Fundstücke fälschlicherweise mit dem Fundort NRW versehen, damit sie in anderen Bundesländern dem Schatzregal entgehen. Ein Schatzregal setzt den europäisch geforderten und von allen Ländern ratifizierten Schutz des kulturellen Erbes wesentlich besser um.

Zu 21: Der Gesetzesentwurf ist positiv zu bewerten bis auf:

- **§ 3** Positiv ist hierbei, dass trotz konstitutivem System viele Paragraphen u.a. auch das Veranlasserprinzip § 29 für nicht eingetragene Bodendenkmäler gelten. Negativ ist jedoch, dass hier nicht auch **§ 2 Abs. 5** erwähnt wird, in dem genau definiert wird, was ein Bodendenkmal ist. Somit besteht hier eine angreifbare Schwachstelle bzgl. des Begriffs Bodendenkmal.
- **§ 29** s. 5

Zu 22: Wenn der vorliegende Gesetzesentwurf unverändert umgesetzt wird, befürchten wir einen weiteren Auftragsrückgang. Wenn in § 29, Abs. 1 Formulierungen gewählt werden, die einen freien Markt zulassen, werden sich die Grabungsfirmen weiter gut entwickeln, Arbeitsplätze schaffen und Steuern zahlen.

Zu 23: Wir sehen keine.

Zu 24: Gerade im Geltungsgebiet des Verursacher- oder Veranlasserprinzips, auf dessen Grundlage Grabungsfirmen die letzten 20 Jahre in Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden gearbeitet haben, haben sich die Vorgaben des Denkmalschutzes bewährt. Dies zeigt sich an der großen Zahl von Ausgrabungen und dem daraus resultierenden enormen Erkenntnisgewinn bzgl. der Geschichte unserer Region.

Zu 25: Aufgrund der beschränkten Mittel der Kommunen, ist die Umsetzung des Schutzes des kulturellen Erbes nur über eine Gesetzesänderung (insbes. § 29) zu erlangen.

Zu 26: Sie wird sich äußerst negativ auswirken, da viele dringend notwendigen Maßnahmen (wie z.B. die Restaurierung stark erhaltungsgefährdeter Funde) nur über diese Mittel möglich sind. Sie sind bei allem Verständnis für anstehende Sparmaßnahmen in diesem Umfang nicht akzeptabel. Das Land kann sich nicht vollständig aus dem Schutz des kulturellen Erbes heraushalten, da dies eine seiner Aufgaben ist.

Zu 27: Die Umstellung auf Darlehensbasis birgt die Gefahr, dass notwendige Investitionen in Denkmäler insbesondere in den strukturschwachen Gebieten zunehmend unterlassen werden. Die besondere Last der Unterhaltung eines Denkmals durch einen Eigentümer, auferlegt durch die Allgemeinheit im Rahmen der gesetzlichen Regelung, sollte auch seitens der Allgemeinheit, also des Staates, weiterhin durch die Gewährung von finanziellen Mitteln abgemildert werden.